

— bei der volkswirtschaftlich komplexen Entscheidungsvorbereitung, Planung und Leitung die Mittel und Methoden der marxistisch-leninistischen Organisationswissenschaft, insbesondere der Operationsforschung und die planmäßige Leitung auf der Grundlage der Netzwerktechnik anzuwenden

— alle sich ergebenden Fragen der Kooperation, Kombination, Spezialisierung sowie der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Höchststandes auf der Grundlage der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit mit den entsprechenden Betrieben, volkseigenen Kombinat, Einrichtungen, Wirtschafts- und Staatsorganen unter Anwendung vertraglicher Vereinbarungen, einschließlich ökonomischer Hebel, zu lösen und hierfür geeignete wirtschaftsorganisatorische Formen, wie die Bildung von Kooperationsverbänden u. ä., vorzubereiten und vorzuschlagen.

Die Entscheidung über die Anwendung der vorgeschlagenen Formen der Wirtschaftsorganisation trifft der für die jeweilige volkswirtschaftlich strukturbestimmende Aufgabe verantwortliche Minister bzw. das Präsidium des Ministerrates.

15. Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, Betriebe, volkseigenen Kombinate oder Einrichtungen können in ihrer eigenverantwortlichen Planung solche Aufgaben festlegen, von denen

— der wissenschaftliche Vorlauf und die Verbindung von Wissenschaft, Produktion und Absatz für die Sicherung weltmarktfähiger Erzeugnisse und hocheffektiver Verfahren und Technologien bestimmt wird

— die dynamische Struktur- und Absatzpolitik des Verantwortungsbereiches zur Sicherung einer maximalen Effektivität und Rationalität bei Anpassung an veränderte Bedingungen gewährleistet wird.

Die dafür im Interesse der langfristigen sozialistischen Geschäftstätigkeit der Betriebe, volkseigenen Kombinate, Einrichtungen und WB ausgearbeiteten strukturkonkreten Planunterlagen sind der Gesamtplanung zugrunde zu legen.

Für die darin enthaltenen Aufgaben darf nicht die für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Aufgaben festgelegte Vorrangigkeit in Anspruch genommen werden. Ihre Planung, Bilanzierung und Realisierung erfolgt durch den Abschluß langfristiger Vereinbarungen und Wirtschaftsverträge im Rahmen der sozialistischen Geschäftstätigkeit der Kooperationspartner.

Die Leiter der übergeordneten Organe entscheiden, welche der von ihren Betrieben, volkseigenen Kombinat und Einrichtungen im Ergebnis ihrer eigenständigen prognostischen sowie perspektivischen Tätigkeit ausgearbeiteten strukturkonkreten Planunterlagen vor ihnen zu verteidigen sind.

Im Ergebnis der Verteidigung entscheidet der Leiter des übergeordneten Organs erforderlichenfalls

über die Weitergabe dieser strukturkonkreten Planunterlagen an den zuständigen Minister mit dem Vorschlag, diese wichtigen Aufgaben in die „Nomenklatur der volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben“ aufzunehmen.

16. Die zentralen Staatsorgane tragen in ihrem Führungsbereich für die Planung und Leitung von Wissenschaft und Technik und ihre organische Einbeziehung in den Reproduktionsprozeß die volle Verantwortung.

Die zentralen Staatsorgane haben durch ihr Informations- und Kontrollsystem zu sichern, daß die Aufgaben von Wissenschaft und Technik dem neuesten Erkenntnisstand entsprechen, Abweichungen vom planmäßigen Ablauf sofort erkennbar sind und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden können.

Das Ministerium für Wissenschaft und Technik erarbeitet Vorschläge

— für die zur Lösung der volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben vorrangig durchzuführenden Forschungs- und Entwicklungsarbeiten

— für die Profilierung und Konzentration der F/E-Kapazitäten auf diese volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben unter besonderer Beachtung der Überleitungsphase wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Produktion

— für die Proportionierung des wissenschaftlichen Potentials zwischen den Wirtschaftszweigen und Wissenschaftsgebieten sowie der Grundlagen- und angewandten Forschung.

Das Ministerium für Wissenschaft und Technik legt diejenigen Aufgaben der Grundlagenforschung fest, deren Lösung vor allem für die Strukturentscheidungen künftiger Perspektivplanzeiträume von Bedeutung ist und kontrolliert deren Durchführung.

Die Aufgaben von Wissenschaft und Technik sind in die Planung volkswirtschaftlich strukturbestimmender Aufgaben einzubeziehen. Durch die zentrale staatliche Planung und Leitung von Wissenschaft und Technik sind die Forschungs- und Entwicklungskapazitäten vorrangig und konzentriert zur Lösung dieser strukturbestimmenden Aufgaben einzusetzen und die Schwerpunkte für eine aktive Lizenzpolitik festzulegen.

Zur Durchsetzung dieses Profilierungs- und Konzentrationsprozesses und damit zur Erhöhung der Effektivität der wissenschaftlich-technischen Arbeit sind die auftragsgebundene Forschung und aufgabenbezogene Finanzierung im Jahre 1969 im Bereich von Wissenschaft und Technik zur Wirkung zu bringen.

17. Zur unmittelbaren Einbeziehung von Wissenschaft und Technik bei der Planung und Leitung des Reproduktionsprozesses werden die Aufgaben von Wissenschaft und Technik sowie die Maßnahmen für die Lizenznahme und -vergabe Bestandteil der auszuarbeitenden strukturkonkreten Planunterlagen. —